



Amtsblatt

Nr. 28/2017

20.12.2017

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Benutzungs- und Gebührensatzung für Geflüchtete und Wohnungslose der Stadt Lünen vom 15.12.2017	219
2.	9. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008	222
3.	Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Lünen	224
4.	1. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AÖR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 07.12.2016	229
5.	7. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AÖR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008	231
6.	Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde Nr. 30478572	233

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

**Benutzungs- und Gebührensatzung für
Geflüchtete und Wohnungslose der Stadt Lünen
vom 15.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Lünen am 14.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Lünen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Die Verwaltung kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Lünen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe

und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften ist durch Hausordnung geregelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lünen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 18,13 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden von Selbstzahlern die Gesamtkosten (maximale Bruttokaltmiete zuzüglich Strom- und Heizkosten) nach den Richtlinien der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Kreises Unna erhoben. Selbstzahler sind Bewohner, die aus einer Erwerbstätigkeit oder sonstigem Einkommen und Vermögen ihren notwendigen Lebensunterhalt ohne weitere Transferleistungen selbst sicherstellen können.

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Benutzungs- und Gebührensatzung für Geflüchtete und Wohnungslose der Stadt Lünen vom 15.12.2017** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 15. Dezember 2017

Der Bürgermeister

Gez.

Jürgen Kleine-Frauns

9. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	168,52 €
120	252,78 €
240	505,56 €
770	1.622,00 €
1.100	2.317,15 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	84,26 €
120	126,39 €
240	252,78 €
770	811,00 €
1.100	1.158,58 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Bioabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	88,11 €
120	132,17 €
240	264,34 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **9. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 15.Dezember 2017

Der Bürgermeister

Gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Lünen beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Lünen verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Lünen und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) als Reproduktion vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Lünen beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Lünen benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2 b).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Lünen verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlicher Interessen genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

- (5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Lünen

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Lünen verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Nutzung

- (1) Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere dürfen aus Archivalieneinheiten einzelne Blätter nicht entnommen, der Ordnungszustand nicht verändert, Archivalien nicht mit Anmerkungen versehen und nicht als Schreibunterlagen verwendet werden.
- (2) Festgestellte Schäden, Lücken, erkennbare Verluste u. ä. sollten dem Archivpersonal mitgeteilt werden.
- (3) Für handschriftliche persönliche Notizen und Auszüge dürfen ausschließlich Bleistifte verwendet werden.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig vorgelegten Archivalien kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (5) Das Archivpersonal kann festlegen, dass bei der Benutzung bestimmter Archivalien Handschuhe zu verwenden sind, die vom Archiv zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Taschen, Mäntel u. ä. sind in den Garderobeschränken vor dem Archiv zu verwahren.
- (7) Im Lesesaal ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Essen und Trinken ist hier nicht gestattet.

§ 8

Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle des Archivs zulässig.
- (3) Die Verwendung benutzereigener Geräte (z. B. PC / Laptop) bedarf der Genehmigung des Archivpersonals.
- (4) Das Fotografieren mit benutzereigenen Geräten (z. B. Fotokamera, Handy, Smartphone) ist ausschließlich bei dem Zeitungsbestand erlaubt.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 7 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Benutzungsantrag des Archivs der Stadt Lünen

Name	Vorname
Anschrift	Telefon
Staatsangehörigkeit	Beruf
Art der Benutzung: (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> wissenschaftlich <input type="checkbox"/> heimatkundlich <input type="checkbox"/> familienkundlich <input type="checkbox"/> dienstlich - auftraggebende Behörde <input type="checkbox"/> im privaten Auftrag – Auftraggeber	
Zweck bzw. Thema der Arbeit	
<input type="checkbox"/> Dissertation <input type="checkbox"/> Staatsexamen <input type="checkbox"/> sonst. Prüfungsarbeit	
Haben Sie früher schon im Stadtarchiv gearbeitet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wann <input type="checkbox"/> nein	
Von der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Lünen vom ... habe ich Kenntnis genommen und werde sie beachten. Ich verpflichte mich bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten. Ich verpflichte mich, von Veröffentlichungen, die unter Benutzung von Materialien des Stadtarchivs Lünen entstanden sind, ein Belegexemplar kostenlos dem Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen.	
Lünen, den	Unterschrift:

Die Benutzung wird genehmigt:

Benutzte Bestände

Bestand/Nr.	Datum

1. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 07.12.2016

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610), der §§ 7 und 76 Absatz 1 sowie § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 04.12.2013 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 03.12.2014, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 07.12.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 2 Abs. 8 Buchstaben a) und b) und Abs. 9 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

(8)	Die Benutzungsgebühr beträgt	
	a) je m ³ Schmutzwasser	2,49 €
	b) je m ² (nach unten abgerundet) angeschlossener Grundstücksfläche	1,32 €
(9)	a) je m ³ Schmutzwasser	1,51 €
	b) je m ² (nach unten abgerundet) angeschlossener Grundstücksfläche	1,19 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der 1. Nachtragssatzung treten mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

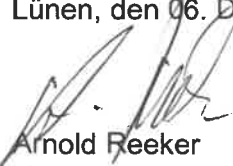
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 07.12.2016** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 06. Dezember 2017



Arnold Reeker
Verwaltungsratsvorsitzender

7. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610), der §§ 7 und 76 Absatz 1 sowie § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 04.12.2013 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 03.12.2014, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008 beschlossen.

§ 1 Änderungen

(1) Der § 10 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 36,78 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der 6. Nachtragssatzung treten mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **7. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 06. Dezember 2017



Arnold Reeker
Verwaltungsratsvorsitzender

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30478572 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 04. Dezember 2017

Sparkasse an der Lippe

